

Bericht

über die Maßnahmen

des Gleichbehandlungsprogramms

der Stadtwerke Arnstadt GmbH

und der

Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG

im Jahr 2021

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und ist auf den Internetseiten der Stadtwerke Arnstadt GmbH (SWA) bzw. der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH Co. KG (SWANKG) veröffentlicht.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 EnWG. Danach sind SWA bzw. SWANKG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

B. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

Stellung des Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Stellung des Gleichbehandlungsbeauftragten (Mario Werdan - Tel. 01 52/38 55 35 34) entspricht den gesetzlichen Anforderungen des EnWG. So wurde die Unabhängigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten durch die Konkretisierung seiner Tätigkeit im Gleichbehandlungsprogramm sichergestellt. Das Gleichbehandlungsprogramm sieht vor, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte zur Erfüllung seiner Aufgaben ungehinderten Zugang zu allen Unternehmensbereichen hat. Er ist befugt, Personal aus diesen Unternehmensbereichen zu befragen, in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen und stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Diese Unterstützungsleistung erfolgte für den Berichtszeitraum zur höchsten Zufriedenheit des Gleichbehandlungsbeauftragten.

Anfragen und Beratung

Die meisten Anfragen und Beratungen von Mitarbeitern/innen in den beiden Unternehmen betrafen die Umsetzung der Unbundling-Vorgaben im Arbeitsalltag. Dabei wurde konsequent auf die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben hingewirkt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Verwendung von Informationen und die Einhaltung des Verbotes personeller Verflechtung.

Im Berichtszeitraum wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte an Projekten mit Bezug zu entflechtungsrelevanten Themen und Einzelsachverhalten von Mitarbeitern/innen punktuell zu Rate gezogen. Die Unbundling-Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch, schriftlich oder per E-Mail durchgeführt (z. B. interne und externe Kommunikation, Vertraulichkeit von Netz- und Netzkundeninformationen, ...).

Gleichbehandlungsprogramm

Mit dem Gleichbehandlungsprogramm gilt auch die Anweisung zur vertraulichen Behandlung von wirtschaftlich sensiblen Informationen sowie zur Einhaltung von Nicht-Diskriminierung als Grundlage des Gleichbehandlungsmanagements. Diese Anweisung regelt die diskriminierungsfreie Weitergabe von Informationen (v. a. durch die Shared Service Bereiche) und dient dazu, Informationen nur Unbundling-konform zu bearbeiten. Neue Mitarbeiter/innen bestätigen zum einen den Erhalt und die Kenntnisnahme des Programms und zum anderen versichern sie, über die Grundsätze der Entflechtung informiert worden zu sein und die Regelungen zum diskriminierungsfreien Handeln zu beachten. Alle Mitarbeiter/innen können das Programm jederzeit im Intranet einsehen und sich bei Fragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten wenden.

Sanktionen und Beschwerden

Das Gleichbehandlungsprogramm regelt, dass ein Verstoß der Mitarbeiter/innen gegen die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Pflichten eine arbeitsvertragliche Verletzung darstellt und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen kann. Bei leichteren Verstößen kann der Gleichbehandlungsbeauftragte auch andere Maßnahmen wie Nachschulungen oder zusätzliche Kontrolle vorschlagen. Sanktionen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen sind im Berichtsjahr nicht verhängt worden. Im Berichtszeitraum wurden von (Netz-)Kunden keine Beschwerden mit entflechtungsrechtlichem Hintergrund an den Gleichbehandlungsbeauftragten gerichtet.

C. Selbstbeschreibung, organisatorische Änderungen und Entflechtung

Die SWA nimmt Aufgaben im Bereich Vertrieb Strom/Gas, diverse Service- und Overhead-Dienste sowie Erzeugung, Verteilung und Vertrieb Wärme wahr. Wesentliche Aufgabe der SWANKG ist der Betrieb des in ihrem Eigentum stehenden Elektrizitäts-

und Gasverteilernetzes einschließlich des Messwesens. Weiterhin werden Dienstleistungen für die SWA und für Dritte erbracht. Die SWANKG nimmt zudem Aufgaben im Bereich Assetmanagement, Netztechnik Elektrizität/Gas, Informationstechnik, Netzwirtschaft und Rechnungswesen/Controlling wahr. Zwischen den Gesellschaften bestehen Miet-/Dienstleistungsverträge.

Bei den rechtlichen Vertretern der SWA und SWANKG gab es in 2021 keine Änderungen.

Die grundsätzlichen Aufbauorganisationen der SWA und SWANKG haben sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich geändert. Lediglich die „Informationstechnologie“ wurde aus dem Bereich „Assetmanagement“ in eine eigene Abteilung direkt unter der Geschäftsführung der SWANKG umorganisiert. Punktuell gab es personelle Neueinstellungen, Abgänge oder Umbesetzungen in einzelnen Abteilungen der SWANKG zu verzeichnen:

- „Assetmanagement (NT)“: -1 Mitarbeiterin sowie adäquater Ersatz durch +1 neue Mitarbeiterin
- „Netztechnik Elektrizität“ (NTE): -1 Mitarbeiter
- Besetzung einer dritten Azubi-Stelle bei „Netztechnik Elektrizität (NTE)“: +1 Azubi
- „Netzwirtschaft (NW)“: +1 Mitarbeiter

Insgesamt arbeiteten Ende 2021 bei SWA 21 (zzgl. einem Auszubildenden) und bei SWANKG 36 Mitarbeiter/innen (zzgl. drei Auszubildenden). Die Aufbauorganisationen der beiden Gesellschaften wurden zum Stichtag 31. Dezember 2021 wie folgt ausgestaltet und dimensioniert:

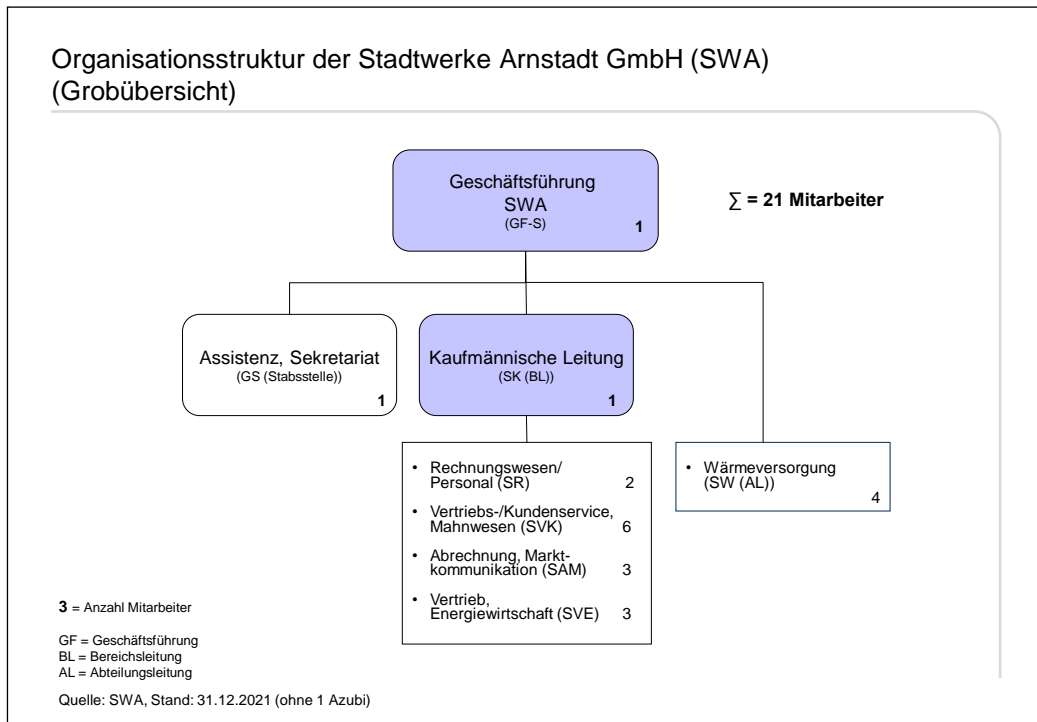


Abb.: Organigramm und Anzahl Mitarbeiter/innen SWA, 31. Dezember 2021

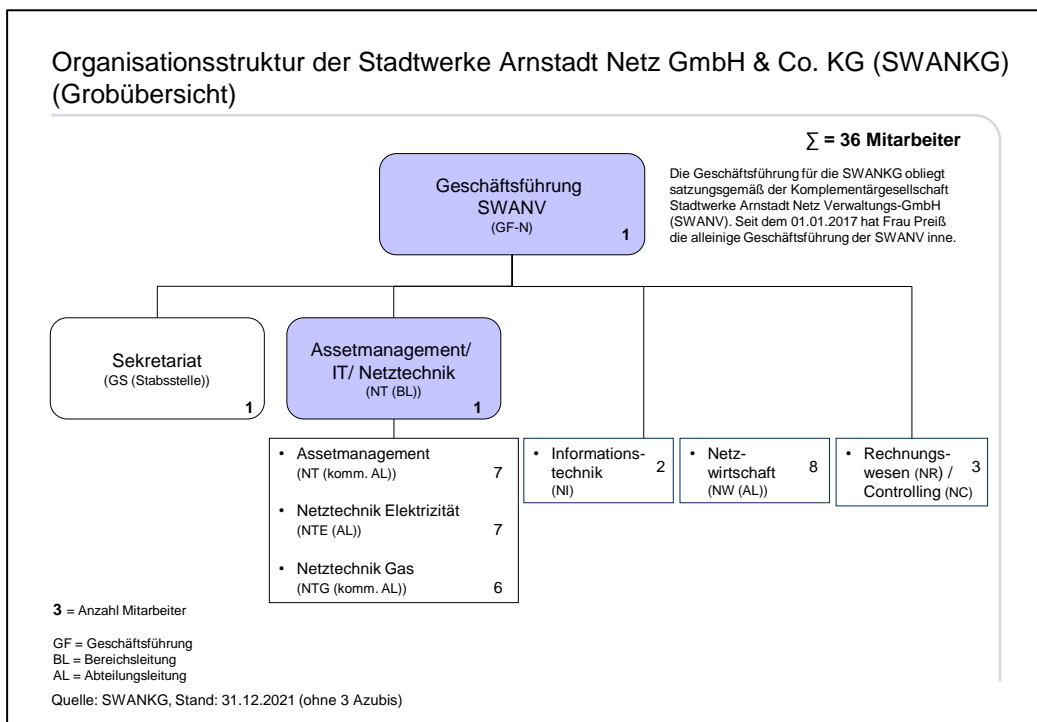


Abb.: Organigramm und Anzahl Mitarbeiter SWANKG, 31. Dezember 2021

Sicherstellung der Nichtdiskriminierung

Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages zwischen SWA und SWANKG ist sichergestellt, dass alle Informationen vertraulich zu behandeln sind. Weiterhin ist das Personal beider Unternehmen zur Beachtung und Einhaltung geltender Entflechtungs- und Nicht-Diskriminierungsbestimmungen im Sinne des EnWG verpflichtet.

Mit einer eigenständigen Markenpolitik und den Maßnahmen im Bereich des Kommunikationsverhaltens gewährleistet SWANKG, dass eine Verwechslung mit der SWA ausgeschlossen ist. Die SWANKG hat ein eigenes Logo, welches in Wort und Aussehen wahrnehmbar von der Vertriebsmarke abgegrenzt ist:



Ebenso findet sich dieses unterschiedliche Erscheinungsbild in der Fahrzeuggestaltung der beiden Gesellschaften jeweils wieder:





Ausgestaltung der Letztentscheidungsbefugnis des Netzbetreibers

Strukturell und organisatorisch ist gewährleistet, dass die SWANKG und deren Geschäftsführung keinerlei wirtschaftliche oder strategische Verantwortung für den Vertrieb oder die Erzeugung/Gewinnung von elektrischer Energie oder Gas zukommt. SWA und SWANKG stellen sicher, dass die Letztentscheidungsbefugnis in allen Prozessen des Netzgeschäftes dem Leitungspersonal der SWANKG obliegt. Das wird insbesondere dadurch erreicht, dass Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, welche für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, gleichzeitig kein Anstellungsverhältnis in der SWA, wo Aufgaben des Vertriebes wahrgenommen werden, besitzen.

Sicherstellung der operationellen Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Entscheidungen bei den durchzuführenden laufenden netzbetrieblichen Aufgaben (Betrieb, Wartung und Ausbau des Strom- und Gasnetzes) ist garantiert. Im Rahmen des jährlich festgelegten Wirtschaftsplans nehmen die Kontrollorgane ihre Aufgabe zur Rentabilitätskontrolle der Netzgesellschaft wahr.

D. Auswirkungen der Corona-Pandemie

Entsprechend der Corona-Arbeitsschutzordnung wurden – aufbauend auf 2020 – im Berichtszeitraum weitere wirksame und koordinierte Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus ergriffen. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes war und ist es nötig, Personenkontakte möglichst zu vermeiden.

Der Koordinierungsstab hat weiterhin an den bereits im Vorjahr fixierten Regeln für interne Arbeitsabläufe festgehalten (v. a. Vermeidung von Besprechungen Vorort, „Teams“-Besprechungen virtuell, Vorgaben zu Selbsttests, Anwendung der AHA-Regeln, geänderte Öffnungszeiten, Einlasskontrollen mit Terminvergaben, tw. Unterstützung beim Empfang durch externes Sicherheitspersonal, Monteure arbeiten in festen Teams).

Die vorhandene IT-Infrastruktur wurde bedarfsgerecht erweitert, sodass das mobile Arbeiten - soweit wie möglich und gewünscht - umgesetzt werden konnte. Die ergriffenen Maßnahmen ermöglichen die Aufrechterhaltung des Netzbetriebs auch während der Corona-Pandemie. Die Diskriminierungsfreiheit ist unverändert gewährleistet.

E. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes und Grobanalyse

Auch in 2021 wurden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten punktuell Sachverhalte und Geschäftsabläufe hinsichtlich der Unbundling-Konformität überprüft. Bezugnehmend auf die Prüfgenda des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde der Fokus auf die nachfolgenden diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben/-prozesse gelegt.

Visualisierung von Geschäftsprozessen

Die zentrale Dokumentation der wesentlichen Geschäftsprozesse und die Digitalisierung der Kundenkommunikation sind im Prozessmanagement-Tool der z1Digital GbR geplant. Ausgehend von einer Prozesslandkarte werden darauf aufbauend die jeweils definierten Hauptprozesse (z. B. „Hausanschluss“) dargestellt. Diese werden wiederum in ihre jeweiligen Aktionen (z. B. „Mehrsparten-Hausanschluss planen und bauen“) aufgegliedert. Zusätzlich werden hierbei u. a. auch die betreffenden Organisationseinheiten und Systeme (z. B. SAP, MODARCH, E-Mail, Fax, ...) dargestellt.

Im vergangenen Jahr erfolgte bereits eine Analyse und Optimierung der Prozessmodelle beider Gesellschaften. Die weitere operative Umsetzung und Visualisierung mit z1Digital wird in 2022 ff. fortgesetzt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte kann hierbei

jederzeit beratend, etwa im Zusammenhang mit der Ausgestaltung von Schnittstellen, hinzugezogen werden.

Telefonzentrale und Empfang

Die Entgegennahme der eingehenden Anrufe erfolgt über separate Rufnummern. Da die Telefonate beim gleichen Dienstleister in einer Telefonzentrale eingehen, verfügt das Personal an dieser Stelle über eine Ansprechpartnerliste, die unterschiedliche Anliegen und Themenbereiche der Anrufer/innen enthält und aus der unmissverständlich hervorgeht, ob es sich um ein Vertriebs- oder ein Netzthema handelt. Das Personal der Telefonzentrale wird zur informatorischen Entflechtung regelmäßig geschult und angehalten, zwischen netz- bzw. vertriebsrelevanten Fragestellungen zu unterscheiden.

Im Oktober 2021 erfolgte eine Verprobung über den Gleichbehandlungsbeauftragten in Form eines nicht zuvor angekündigten Mystery-Calls. Beanstandungen hinsichtlich eines möglicherweise nicht Unbundling-konformen Verhaltens gab es nicht.

Jahresverbrauchsprognosen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüfte die Prozesse zur Bildung und Aktualisierung von Jahresverbrauchsprognosen im Bereich Strom. Standard-Marktprozesse sorgen dafür, dass Jahresverbräuche aller Stromabnehmer zwischen Netzbetreiber und Lieferanten kommuniziert und abgestimmt werden. Der Prozess ist wesentlich, um eine zutreffende Bilanzierung zu erzielen und Preisrisiken, die infolge einer Mehr- oder Minderabrechnung entstehen könnten, zu minimieren.

Die Prozessprüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Marktprozesse in den entsprechenden Systemen umgesetzt sind. Dabei wurde Hauptaugenmerk auf die Prozesse „Anmeldung Lieferbeginn“ (infolge von Lieferantenwechsel oder Neu-Einzug) und „Netznutzungsabrechnung nach Turnusablesung“ gelegt. Diese Vorgänge haben Einfluss auf die Bildung bzw. Anpassung von Jahresverbrauchsprognosen. Die Prozessprüfung ergab keine Missstände in Bezug auf Gleichbehandlung oder Diskriminierung.

Netznutzung – Lieferantenwechsel, An-, Ab-, Ummeldung

Im Berichtszeitraum wurde außerdem der Prozess „Lieferantenwechsel, An-, Ab- und Ummeldung“ durch den Gleichbehandlungsbeauftragten überprüft. Die dazugehörigen Vorgänge laufen über das SAP-System, in welchem ebenfalls die Einhaltung der Fristen und Termine erfolgt. Die komplette Abwicklung der Netznutzung erfolgt über Transaktionen in einem separaten Mandanten, zu dem der Vertrieb keinen Zugang hat.

Erfolgt eine Abmeldung der Netznutzung für einen Haushaltskunden und keine Neuanmeldung durch einen anderen Lieferanten, wird der Grundversorger über die Ersatzversorgung informiert, und der Grundversorger informiert den Kunden über die Versorgung.

Erfolgt eine Abmeldung der Netznutzung für einen Kunden außerhalb der Grundversorgung und keine Neuanmeldung zu diesem Zeitpunkt durch einen neuen Lieferanten, wird der Kunde darüber informiert und aufgefordert, sich einen neuen Lieferanten zu suchen, da sonst die Versorgung eingestellt wird.

Auch bei diesem Prozess konnte sich der Gleichbehandlungsbeauftragte von der diskriminierungsfreien Abwicklung überzeugen.

Netzeinspeisemanagement

Die Abarbeitung von Netzeinspeisebegehren wird diskriminierungsfrei durchgeführt. Anträge auf Einspeisung werden nach Reihenfolge des Eingangs bearbeitet, unabhängig von der Person des Einreichers. Die Anforderungen an das Einspeisemanagement nach dem EEG werden ebenfalls diskriminierungsfrei umgesetzt. Hier erfolgt eine Gleichbehandlung aller Einspeiser bei Nichterfüllung der Voraussetzungen, d. h. Vergütungsreduktion auf 0 ct/kWh.

Bisher wurde keine Reduzierung der Einspeiseleistung veranlasst. Die Abschaltreihenfolge ergibt sich aus den Vorgaben der Bundesnetzagentur bzw. künftig aus dem Redispatch.

Marktprozesse mit Marktpartnern

SWA bzw. SWANKG führen Prozesse mit Marktpartnern diskriminierungsfrei und prozessidentisch auf Basis der entsprechenden BNetzA-Beschlüsse durch. Die vorgeschriebenen Formatumstellungen im Rahmen der Marktkommunikation erfolgten jeweils fristgerecht. Auch die Formatumstellungen und Anpassungen, die aus der BNetzA-Festlegung zur „Marktkommunikation 2020“ resultierten, wurden fristgerecht umgesetzt.

Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur

Da die SWANKG als Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein darf, noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben darf, ist dies bei der SWA eigentumsrechtlich und organisatorisch verortet. Auch hier hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die Unbundling-Konformität verprobt (z. B. getrennte Kontenführung in der Rechnungslegung).

Bereitstellung von Informationen und Veröffentlichungspflichten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum durch Stichproben geprüft, ob die kommunikativen Maßnahmen der Unternehmen den Zielen und Bestimmungen des EnWG entsprechen. Diese Stichproben betrafen z. B. die Gestaltung von Unternehmensbroschüren, Pressemitteilungen und die Darstellung der Unternehmensaktivitäten im Internet.

Der Netzbetreiber ist seinen Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen. Der diskriminierungsfreie Zugang zu Netzinformationen wird damit für alle Marktteilnehmer sichergestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf die unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten erhalten.

IT-Maßnahmen und -Sicherheit

Zahlreiche IT-Systeme werden ausschließlich für das Netzgeschäft eingesetzt. Die IT-Abteilung hat die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes. Bei den in beiden Unternehmen eingesetzten SAP-

Systemen sind die Prozesse jeweils in eigenen Buchungskreisen abgebildet. Die Definition der Benutzerrollen und die Vergabe von Zugriffsrechten auf diese Mandanten liegen ausschließlich in der Verantwortung der IT-Abteilung. Hiermit ist für diese Systeme Unbundling-Konformität gewährleistet.

In 2021 hat die IT-Abteilung zudem noch einmal das Hauptaugenmerk auf die Verbesserung der IT-Sicherheit gelegt. Dies umfasst vor allem die Optimierungen bei der Ausgestaltung der Firewall, der Virencans und Berechtigungskonzeptionen. Des Weiteren wurde ein Ticketsystem für den IT-Support eingeführt. Externe IT-Dienstleister unterstützen zudem die Arbeiten der IT-Abteilung.

F. Fazit

Aufgrund der Überschaubarkeit der Unternehmen erfolgen regelmäßige Kontrollen der Verhaltensweisen nicht nur durch den Gleichbehandlungsbeauftragten, sondern auch durch die Vorgesetzten in beiden Unternehmen. Durch die sehr geringe Mitarbeiterfluktuation und die nun bereits über mehrere Jahre praktizierten Mitarbeiterbelehrungen sind die Sensibilität und das Wissen um die Notwendigkeit eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs bei allen Beteiligten vorhanden.

Arnstadt, den 31. März 2022

Gleichbehandlungsbeauftragter